

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
an den  
öffentlichen Schulen in Hessen

An die Träger der Ersatzschulen in Hessen

Nachrichtlich:  
Hessische Lehrkräfteakademie  
Staatliche Schulämter  
Kommunale Spitzenverbände

Wiesbaden, den 4. November 2021

### **Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 8.11.2021**

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach der ersten Präventionswoche können wir einen insgesamt ruhigen Schulbeginn konstatieren. Dieser ist erneut Ihrer verantwortungsvollen und äußerst professionellen Umsetzung der Hygienemaßnahmen zu verdanken.

Die Landesregierung hat gestern die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) angepasst. Die Änderungen treten am Wochenende in Kraft. Zudem hat vorgestern die Konzeptgruppe (unser Praktikergremium zum Umgang mit der Corona-Pandemie an Schulen) getagt, deren Anregungen ebenfalls berücksichtigt wurden.

Nachfolgend erhalten Sie die relevanten Informationen für die Schulen:

- Es findet weiterhin **Präsenzunterricht** in allen Schulformen und Jahrgangsstufen statt.
- Die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske** auch am Sitzplatz entfällt wie bereits angekündigt mit dem Ende der beiden Präventionswochen.

In Schulgebäuden muss auch weiterhin eine medizinische Maske getragen werden.

- Wie Sie dem beiliegenden „**Gemeinsamen Erlass**“ zu **Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern vom 3. November 2021** entnehmen können, sind im Fall einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus (durch Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests) in allen betroffenen Klassen oder Lerngruppen, die die positiv getestete Person am Tag der Testung und in den zwei vorausgegangenen Tagen besucht hat, bis einschließlich dem 14. Tag nach der Testung auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. Für alle Personen dieser Klassen oder Lerngruppen ist in diesem Zeitraum vor jedem Unterrichtstag eine Testung erforderlich. Eine Absonderung von Kontaktpersonen in der Schule, also Mitschülerinnen und Mitschülern einschließlich Sitznachbarn sowie Lehr- und Betreuungspersonen, ist in der Regel nicht mehr erforderlich.
- Nach den Präventionswochen, also ab dem 8. November 2021, müssen Schülerinnen und Schüler, die weder geimpft noch genesen sind, für die Teilnahme am Präsenzunterricht wie vor den Präventionswochen **zweimal pro Woche einen negativen Testnachweis** erbringen.
- Aufgrund der rechtlichen Veränderungen der vergangenen drei Monate wurde eine **Aktualisierung des Hygieneplans** erforderlich. Den Hygieneplan 9.0 finden Sie in der Anlage. Die wesentlichen Neuerungen sind in den Vorbemerkungen beschrieben.
- Im Rahmen der **Tage der offenen Tür** an Schulen, die der Vorstellung der Schule dienen, besteht für alle Anwesenden die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Um die Besucherzahlen erforderlichenfalls zu regulieren, ist es ratsam, gestaffelte Zeiträume für die Teilnahme an den Tagen der offenen Tür vorzusehen.

Schülerinnen und Schülern, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht testen lassen können oder die nach Abmeldung vom Präsenzunterricht ausschließlich am Distanzunterricht teilnehmen, kann nun durch die Schule gestattet werden, unter Aufsicht an **Leistungsnachweisen oder Prüfungen in der Schule** teilzunehmen. Hierbei geht es vorrangig um Leistungsnachweise, die zur sachgerechten Leistungsbeurteilung erforderlich sind. Es ist also nicht notwendig, dass jeder Leistungsnachweis von dieser Schüler-

gruppe in Präsenz erbracht wird. Die Durchführung alternativer Formate der Leistungsfeststellung bleibt weiterhin möglich.

Falls Sie in Absprache mit der Klassen- oder Fachlehrkraft diese Möglichkeit den betroffenen Schülerinnen und Schülern eröffnen wollen, bitte ich Sie, den Kontakt zu diesen aufzunehmen. Sofern das Angebot angenommen wird (wozu keine Verpflichtung besteht), sind für die Teilnahme an Leistungsnachweisen in der Schule besondere Schutzmaßnahmen zu beachten, wie z. B. die räumliche Trennung von den übrigen Schülerinnen und Schülern, die Einhaltung von Abständen und das Tragen von medizinischen Masken. Zudem sollten diese Schülerinnen und Schüler die Schule erst kurz vor Beginn betreten und unmittelbar nach Beendigung des Leistungsnachweises verlassen.

Noch einige Sätze zum Thema **Klassenfahrten**:

Ab dem 2. Halbjahr des laufenden Schuljahres sind auch mehrtägige Schulfahrten in das Ausland wieder möglich. Bei solchen Fahrten sind die Regelungen zum Infektionsschutz aus dem Erlass vom 8. September 2021 betreffend geplante Schulfahrten ab dem 13. September 2021 – Az. 960.060.070-00030 – entsprechend anzuwenden. Konkrete Voraussetzungen für Neubuchungen entfallen ab dem 2. Halbjahr. Im Vorfeld der Schulfahrt sind alle Schülerinnen und Schüler, die Eltern und alle Beteiligten über die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des Zielgebiets und die Hygienevorgaben der Unterkunft sowie die für das jeweilige Beförderungsmittel und die geplanten gemeinsamen Aktivitäten geltenden Regelungen zu informieren. Kosten, die aufgrund von erweiterten Verpflichtungen in den Zielländern oder dortigen Hygienemaßnahmen (z. B. verpflichtende Tests vor Ort) entstehen, werden vom Land Hessen nicht übernommen und sind durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern zu tragen. Sollten bei unvorhersehbaren Entwicklungen pandemiebedingte Stornierungen notwendig sein und dadurch Stornokosten entstehen, werden auch diese nicht durch das Land übernommen. Die Eltern sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, die auch das Risiko eines Abbruchs der Schulfahrt ihres Kindes aufgrund einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus abdeckt.

Nach wie vor können die **Gesundheitsämter** unabhängig von den in diesem Schreiben dargelegten landesweiten Regelungen je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort regionale oder schulbezogene Maßnahmen – z. B. was eine örtliche oder zeitlich

begrenzte Maskentragepflicht während des Unterrichts am Sitzplatz betrifft – in Abstimmung mit den Schulträgern und den Staatlichen Schulämtern anordnen.

Die Qualität der **Raumluft** beschäftigt uns auch weiterhin. Deshalb freut es mich Ihnen mitteilen zu können, dass mittlerweile bereits das dritte Programm zur finanziellen Unterstützung der Schulträger auf den Weg gebracht worden ist.

Ich danke Ihnen allen ganz herzlich für Ihr nach wie vor unermüdliches Engagement und bitte Sie, Ihre Schulgemeinde zeitnah über die konkrete Umsetzung der Änderungen zu informieren. Dabei bitte ich Sie, wie bereits gewohnt, die Informationen Ihrerseits unter den Vorbehalt kurzfristiger pandemiebedingter Änderungen zu stellen. Sie werden selbstverständlich durch mein Haus weiterhin über alle relevanten Neuerungen informiert.

Mit herzlichen Grüßen und allen guten Wünschen

Ihr



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

## Anlagen

Elternschreiben

Hygieneplan 9.0

Gemeinsamer Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern vom 3. November 2021